

## Beaufstundungsschein.

Hierdurch gekennzeichnete

wird hiermit gemäß § 41 der N. B.

z. Reichsgef. v. 3. Juni 1900 vorläufig beschlagnahmt.

Schaubezirk

den .....

.....  
 verpflichteter Reichsbefehauer.

Mit einer Bilderschilderung am vorläufig beaufstundeten Gegenstande zu beifügen.

§ 137 des N.-St.-G.-B. lautet: Mit Gefängnis wird bestraft, wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden und Beamten in Verhlag genommen sind, vorsätzlich hehliche Weise, zerstört oder in anderer Weise der Verhlagung ganz oder teilweise entzieht.